



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Egling sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 18.12.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Egling folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Egling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (§1 der Friedhofssatzung vom 26.9.2014)) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Grab öffnen und schließen	€ 625,--
b) Urnenerdgrab öffnen und schließen	€ 175,--
c) Urnennische öffnen und schließen	€ 125,--
d) Trägerstellung je Träger (Erdbestattung)	€ 95,--
e) Trägerstellung je Träger (Urnenbestattung)	€ 185,--
- (2) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier am Leichenhaus € 151,--
- (3) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne € 106,--

§5

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) eine Einzelgrabstätte	€ 37,--
b) eine Doppelgrabstätte	€ 74,--
c) eine Urnenerdgrabstätte	€ 32,--
d) eine Urnennische	€ 68,--
e) eine anonyme Urnensammelstätte	€ 10,--
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung, der Bau von Friedhofsanlagen, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, das Wassernetz, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 28 der Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

- (4) Zuschlag für Tätigkeiten des gemeindlichen Bauhofes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Mo.-Do.: vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, Fr.: vor 8.00 Uhr und nach 13.00 Uhr)
- | | |
|----------------------------------|----------|
| - pro Bestattungsfall und Stunde | € 108,30 |
| - pro Stunde | € 69,-- |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------------------------|
| (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | |
| a) Aufnahme der Leiche im Leichenhaus | € 100,-- |
| b) Verbleib der Leiche im Leichenhaus je weiterer Tag | € 30,-- |
| (2) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne je Tag | € 50,-- |
| (3) Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses | € 50,-- |
| (4) Zuschlag bei Tieferlegung | € 150,-- |
| (5) Zuschlag bei Handgräber | € 250,-- |
| (6) Zuschlag bei Frosttiefe | € 150,-- |
| (7) Zuschlag für Beerdigung an einem Samstag | 25% auf alle Leistungen (§ 4) |
| (8) Exumierung Leichnam | € 1.019,-- |
| (9) Exumierung Gebeine | € 850,-- |
| (10) Exumierung Urne | € 200,-- |
| (11) Aufsichtspflicht | € 75,-- |

(12) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 40.-- angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Gebühr zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts und der damit verbundenen Ausstellung einer Graburkunde | € 20,-- |
| (2) Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | € 20,-- |
| (3) Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, (auch vor Ablauf der Ruhefrist) | € 20,-- |
| (4) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | € 45,-- |
| (5) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung | € 45,-- |

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Egling vom 26.9.2014 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING
Egling, den 18.12.2020



Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister